

EWR-Rechts in konkrete Empfehlungen umzusetzen. Dabei haben wir grosses Gewicht auf die Transparenz, auf die demokratische Glaubwürdigkeit und auf den Respekt vor den Volksrechten gelegt. Dass bei der Umsetzung des Europarechts bei vorhandenem Spielraum wenn immer möglich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuschlagen ist, wird – so hoffen wir wenigstens – allseits anerkannt werden.

Der unvermeidliche Verlust von demokratischen Mitbestimmungsrechten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im EWR soll auf das absolut notwendige Mindestmass beschränkt werden. Unter Demokratieaspekten erscheint es nicht gerechtfertigt, demokratische Mitbestimmung in Bereichen auszuschliessen, in welchen innerhalb eines gesetzten Rahmens übergeordneten Rechts durchaus noch Entscheidungsspielräume bestehen.

Für wichtig hält die Arbeitsgruppe insbesondere, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bereits in der Botschaft über den EWR-Vertrag – Herr Bundesrat, wann diese auch immer erscheint – eine vollständige Liste der Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse bekanntgegeben wird, die im Lichte des EWR-Rechts unter sachgerechter Aus schöpfung des gesetzgeberischen Spielraums von uns, von der Bundesversammlung, revidiert werden müssen. Dabei sind auch die Uebergangsfristen anzugeben, und es ist unverzüglich ein entsprechendes Rechtsetzungsprogramm auszuarbeiten und den Räten im Rahmen der Legislaturplanung vorzulegen. Das bringen wir mit den Empfehlungen 3 und 4 zum Ausdruck, die ich hier nicht zu wiederholen brauche.

Ausgesprochen heikel ist aber die Anpassung unserer Gesetzgebung in jenen Bereichen, in denen gerade kein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum mehr besteht. Die Arbeitsgruppe ist einhellig der Meinung, dass wir ohne Delegationsnorm nicht auskommen und dass die Erlasse auf der Stufe der formellen Gesetzgebung nicht durch bundesrätliche Verordnung abgeändert werden dürfen. Die Frage, ob und inwieweit bei der Uebernahme von Europarecht im schweizerischen Recht noch ein Gestaltungsspielraum besteht, ist im Einzelfall schwierig zu beantworten; das ist unbestritten. Die politisch und auch rechtlich heikle Entscheidung setzt grosses Fachwissen und umfassende Abklärungen der sachkundigen Bundesverwaltung voraus. Gleichzeitig ist es indessen auch eine politisch ausgesprochen heikle Frage, weil angesichts der Bedeutung der Volksrechte im Rahmen der Europadiskussion unter gar keinen Umständen der Eindruck erweckt werden darf, die Gewichte würden bei der Gesetzgebung ohne Not zugunsten der Exekutive verschoben. Andererseits dürfen Volk und Stände einen Entscheid des Parlamentes, d. h. der Volks- und Standesvertreter, über Bestehen oder Nichtbestehen eines gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums politisch wohl eher akzeptieren als den analogen Befund auf der Stufe der Experten oder der Exekutive. Die Abklärungen über den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum müssen nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe auch politisch nachvollziehbar sein. Nur entsprechend allgemein zugängliche Materialien garantieren diese unbedingt nötige Transparenz. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, für die Anpassung der schweizerischen Rechtsordnung auf der Stufe des formellen Gesetzes in der Bundesverfassung die Möglichkeit zum Erlass eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu schaffen, der nicht dem Referendum untersteht.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Anpassungen des schweizerischen Rechts im hier erörterten Sinne – das heisst die Uebernahme des direkt anwendbaren EWR-Rechts ohne Gestaltungsspielraum – für den schweizerischen Gesetzgeber auf das Datum des Inkrafttretens des EWR-Vertrages – das heisst voraussichtlich auf den 1. Januar 1993 – vorgenommen werden müssen.

Auch wenn die gesetzgeberischen Arbeiten insoweit unter sehr grossem Zeitdruck stehen, hält die Arbeitsgruppe dafür, dass in diesem Zusammenhang auf Dringlichkeitsrecht im Sinne von Artikel 89bis der Bundesverfassung verzichtet werden sollte. Vom Bundesrat darf erwartet werden, dass er dem Parlament rechtzeitig – d. h. spätestens zu Beginn des nächsten Jahres, mindestens in einer zweiten oder dritten Botschaft zum EWR – die Vorlagen für die Verabschiedung der

fraglichen, nicht dem Referendum unterstehenden allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse unterbreitet, damit die Auswirkungen der Anpassungen im Zeitpunkt der Volksabstimmung zum EWR-Vertrag allgemein bekannt sind, denn das ist absolut unerlässlich für eine politische Meinungsbildung, die nicht zum Fiasco führen soll. Das haben wir zum Ausdruck gebracht in den Empfehlungen 1 und 2.

Nach dem Ergebnis unserer Abklärung kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst beim Bestehen eines Gestaltungsspielraums für den Gesetzgeber die zur Verfügung stehende Zeit für die Umsetzung eines allfälligen EWR-Rechts nicht ausreicht, um mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zum Ziel zu kommen. Für diesen Fall empfehlen wir die sorgfältige Ueberprüfung des Dringlichkeitsrechts. Ich verweise auf die Empfehlung 5 und die Begründung dazu.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass unser Parlament bereit ist, an diesen Grundsätzen auch nur das Geringste zu ändern mit Rücksicht auf den Zeitdruck, der nun offenbar entsteht. Das Parlament ist bereit, bis an die Grenze der Belastbarkeit zu gehen. Aber ich bin überzeugt, dass wir uns nie dazu hergeben würden, die Anpassung unsorgfältig durchzuführen. Ich glaube, Herr Bundesrat Delamuraz hat die staatspolitische Dimension dieser Umsetzung mit aller Deutlichkeit erklärt.

Im zweiten Teil unseres Berichts haben wir Vorschläge für die Behandlung des EWR-Rechts in den eidgenössischen Räten gemacht. Wenn der Bundesrat sich zur Paraphierung entschliesst – wann immer er das tut –, muss die parlamentarische Beratung der entsprechenden Vorlage sehr zügig erfolgen können. Unsere Arbeitsgruppe hat sich, gestützt auf die rechtlichen Abklärungen, Gedanken darüber gemacht, wie die Arbeit gestaffelt werden müsste. Wir haben Sondersessionen vorgeschlagen. Wenn sich der Abschluss eines Vertrags verzögert, ist das, was wir geschrieben haben, mindestens was die Daten anbelangt, teilweise Makulatur. Aber die Prinzipien bleiben bestehen. Das möchte ich unterstreichen. Wir sind der Auffassung, dass wir möglichst effizient arbeiten müssen, dass wir alle verfügbaren Ressourcen ausschöpfen müssen, auch an Fachwissen, und insoweit hat sich nichts geändert aufgrund der heutigen Erklärung.

Die Arbeitsgruppe hofft, mit ihren Empfehlungen die Grundlage dafür gelegt zu haben, dass das Parlament bei der in jeder Hinsicht heiklen Auseinandersetzung um einen allfälligen EWR die ihm zustehende politische Führungsaufgabe erfüllen kann.

90.086

Eisenbahn-Grossprojekte. Plangenehmigungsverfahren Grands projets de chemins de fer. Procédure d'approbation des plans

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 407 hiervor – Voir page 407 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1991
Décision du Conseil national du 18 juin 1991

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel	32 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

An den Nationalrat – Au Conseil national

Eisenbahn-Grossprojekte. Plangenehmigungsverfahren

Grands projets de chemins de fer. Procédure d'approbation des plans

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.086
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	581-581
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 246